

Christine Axt-Piscalar/Claas Cordemann (Hrsg.)

Taufe und Kirchenzugehörigkeit
Zum theologischen Sinn der Taufe,
ihrer ekklesiologischen und
kirchenrechtlichen Bedeutung



Taufe und Kirchenzugehörigkeit

Taufe und Kirchenzugehörigkeit

Zum theologischen Sinn der Taufe,
ihrer ekklesiologischen und
kirchenrechtlichen Bedeutung

Im Auftrag der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)
herausgegeben von
Christine Axt-Piscalar und Claas Cordemann



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH, Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Thomas Puschmann – fruehbeetgrafik.de – Leipzig
Satz: EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT GmbH, Leipzig
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-05205-9
www.eva-leipzig.de

Inhalt

Einleitung	7
Die Bedeutung der Taufe für das ganze Leben des Christenmenschen	19
<i>Christine Axt-Piscalar</i>	
Die Taufe im Neuen Testament	47
<i>Ulrich Heckel</i>	
Taufe und Katechumenat aus praktisch-theologischer Perspektive	111
<i>Michael Herbst</i>	
Zu aktuellen Fragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts	139
<i>Heinrich de Wall</i>	
Taufe und Kirchenmitgliedschaft	149
<i>Stefan Ark Nitsche</i>	
Ein Sermon vom heiligen hochwürdigen Sakrament der Taufe (1519)	179
<i>Martin Luther</i>	
Der Große Katechismus. Von der Taufe (1529)	199
<i>Martin Luther</i>	
Autorin und Autoren	219

Einleitung

Die Taufe kann man gar nicht hoch genug schätzen. Sie ist das ein für allemal vollzogene sinnfällige Heilszeichen Gottes, das unverbrüchlich über dem Leben des Getauften steht. In der Taufe wird der Name des Täuflings mit dem Namen des dreieinigen Gottes zusammengesprochen und die heilsame und definitive Zugehörigkeit des Getauften zu Jesus Christus begründet. So hat die Taufe einen *zuhöchst individualisierenden* Charakter: Sie ist ein diesem konkreten, bei seinem Namen gerufenen Individuum für seinen individuellen Lebensvollzug zugeeignetes und zugesagtes, vorgängiges und unverbrüchliches Heilszeichen. In der Taufe ist die Christusverbundenheit begründet, von der der einzelne Christenmensch herkommt, die er sozusagen im Rücken hat und die über dem Ganzen seines Lebens bis zu dessen eschatologischer Vollendung steht.

Weil die Taufe diese das ganze Leben des Christenmenschen umspannende Bedeutung hat, zielt sie auf die existenzbestimmende Aneignung im Glauben, in der die Taufe ihre das Leben des Getauften tragende und es auf Zukunft hin erneuernde Kraft entfaltet. Taufe und Glaube gehören unabdingbar zusammen: In der persönlichen Aneignung im Glauben macht der Getaufte sich die Taufe „zunutze“. Die Taufe begründet und erschließt einen lebenslangen Prozess der Einübung im Taufglauben. Sie beruft den Getauften dazu, sich die Taufgnade im eigenen Lebensvollzug anzueignen.

Gerade in ihrer Einmaligkeit, Unverbrüchlichkeit und Vorgängigkeit bildet die Taufe als Sakrament das von Gott her verbürgte Fundament und den bleibenden Bezugspunkt für die existenzbestimmende Aneignung im Lebensvollzug des Getauften. Es gehört zu den Glanzstücken der Theologie Luthers, wie er diesen Zusammenhang zwischen der Bedeutung der Taufe als Sakrament und ihrer das ganze Leben des Christenmenschen bestimmenden Kraft theologisch und existenziell entfaltet und den Christenmenschen in die lebenslange Einübung des Taufglaubens¹ einzuholen sucht.

„So muss man die Taufe ansehen und uns zunutze machen, dass wir uns daran stärken und damit trösten, wenn uns unsere Sünde und unser Gewissen belasten, und sagen: ‚Ich bin dennoch getauft; bin ich aber getauft, so ist mir zugesagt, dass ich selig sein soll und das ewige Leben haben an Seele und Körper.‘“²

Luther hat sich auch selbst mit diesem Satz „ich bin getauft“ immer wieder getröstet, wobei er ihn sich auch sinnlich vorstellig gemacht haben soll, indem er ihn vor sich auf den Tisch schrieb.³

Das Verständnis der Taufe als Sakrament, die in ihr grundlegende Zugehörigkeit des Täuflings zu Jesus Christus sowie die durch sie ergehende Berufung in die Jüngerschaft und Nachfolge gehören zusammen. In allem zielt die Taufe auf ihre existenzbestimmende Aneignung im Glauben. Darin ist

¹ Da „ein christliches Leben nichts anderes ist als eine tägliche Taufe, einmal angefangen und immer fortgesetzt“. Vgl. AMT DER VELKD (Hrsg.), Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde, 6., völlig neu bearbeitete Auflage Gütersloh 2013 [im Folgenden abgekürzt als UG], Großer Katechismus [im Folgenden abgekürzt als Gr. Kat.], 622.

² A. a. O., 618.

³ Vgl. WA.TR 1, Nr. 894.

die Taufe, wie es der Taufritus versinnbildlicht, auf den konkreten Einzelnen bezogen.

Zugleich *sozialisiert* die Taufe den Täufling auf elementare Weise. Er wird in den Leib Christi als die Gemeinschaft aller Getauften und Glaubenden an allen Orten und zu allen Zeiten aufgenommen. Der Leib Christi ist nach biblischem und evangelischem Verständnis wiederum keine bloß unsichtbare Größe. Er gewinnt Gestalt in der um Wort und Sakrament versammelten Gemeinde (*Confessio Augustana* Art. VII) als den Grundvollzügen gemeindlichen Lebens. Im gottesdienstlichen Vollzug der Taufe kommt zum Ausdruck, dass der Einzelne, unabhängig davon, ob er als Säugling, Kind, Jugendlicher oder Erwachsener getauft wird, für sein Glaubensleben auf den Lebens- und Überlieferungszusammenhang einer konkreten Gemeinde angewiesen ist. Dies hat zunächst weniger etwas mit rechtlichen Fragen der Kirchenmitgliedschaft zu tun, wiewohl sie damit verknüpft sind. Es entspricht vielmehr der Einsicht in den Grundvollzug des Glaubenslebens, das nicht aus sich selbst lebt, sondern daraus, dass in Gemeinde, Familie und Freundeskreis auf vielfältige Weise das Evangelium kommuniziert wird. Und darin wiederum entspricht das Glaubensleben der ganz grundlegend auf Sozialität hin angelegten Natur des Menschen.

In Zeiten einer übersteigerten Individualisierung wie den unseren mag dies für viele eine theologisch zwar wohlbe-gründete, indes lebensweltlich abstrakte Anmutung darstellen. Es könnte freilich durchaus sein, dass das an seiner übersteigerten Individualisierung weitgehend erschöpfte und durch die Globalisierungserfahrung zunehmend verunsicherte Selbst der Zeitgenossen im Ganzen wieder zugänglicher ist für die Frage der Beheimatung des Selbst.

Der Lebens- und Überlieferungszusammenhang der Ge-

meinde jedenfalls hat solcher Beheimatung im Glauben zu dienen. Gerade im Taufgottesdienst kommt dies in einer elementaren Weise zum Ausdruck. Zwar ist das Subjekt der Taufe der dreieinige Gott; gleichwohl ist der Taufgottesdienst auch ein Handeln der Gemeinde. Sie bringt durch Gebet und Fürbitte den Täufling im Gottesdienst vor Gott und nimmt ihn zugleich in die konkrete Gemeinde auf. Damit übernimmt die Gemeinde auch die Verantwortung, für den Lebens- und Überlieferungszusammenhang des Evangeliums einzustehen. Sie trägt, wie dies in besonderer Weise für Eltern und Paten gilt, Sorge dafür, dass der Glaube des Getauften ausgebildet, gefördert und gestärkt wird. Und Theologie und Kirche tun gut daran, auf die praktischen Implikationen für die Wahrnehmung dieser Verantwortung zu reflektieren.

Die hier knapp beschriebenen theologischen Grundaussagen der Tauflehre werden in den folgenden Beiträgen erörtert und von ihnen her aktuelle Herausforderungen der pastoralen und gemeindlichen sowie rechtlichen Praxis beleuchtet. Dabei dient die Besinnung auf den theologischen Gehalt der Taufe dazu, die Taufpraxis auf diese ihre theologische Tiefendimension hin durchsichtig zu machen. Von hieraus gilt es dann, den für die Taufpraxis relevanten Rahmen abzustecken: Was ist grundlegend und unverzichtbar, damit ein Ritus als Taufe gelten kann? Was fällt in den Bereich des Gestaltbaren, um den lebensweltlichen Erwartungen der Tauffamilien gerecht zu werden? Wo liegen aber auch die Grenzen freier Gestaltung, die vom theologischen Sinn der Taufe her geboten sind? In jedem der Beiträge wird eine Reihe von aktuellen Herausforderungen aufgerufen,⁴ und in

4 Siehe AXT-PISCALAR, 19 ff.; HECKEL, 47 ff.; HERBST, 111 ff.; DE WALL, 139 ff., NITSCHKE, 149 ff.

jedem Beitrag werden die Grundaussagen lutherischen Taufverständnisses mitgeführt und auf aktuelle Fragen um die Praxis der Taufe bezogen.

Christine Axt-Piscalar erörtert unter der Überschrift „Die Bedeutung der Taufe für das ganze Leben des Christenmenschen“ die Grundzüge lutherischer Lehre von der Taufe. Sie hebt die Bedeutung der Einmaligkeit, Unverbrüchlichkeit und Vorgängigkeit der Taufe als Sakrament hervor. Als solches zielt die Taufe auf ihre existenzbestimmende Aneignung im Glauben. Diese Einübung in den Taufglauben bildet einen lebenslangen Prozess.

Von der grundlegenden Einsicht in den Gabecharakter der Taufe her ergeben sich theologische Gründe für die Praxis der Kindertaufe; Gründe, die auch bei der Erwachsenen- bzw. Gläubigentaufe leitend sein sollten. Die Taufe verbindet mit Christus, seinem Sterben und seiner Auferstehung (Röm 6). Das Leben des Getauften ist als Sein in der Christusgemeinschaft zu begreifen und zu leben, was gegenüber einem einseitig schöpfungstheologischen Verständnis betont wird. Mit der Zugehörigkeit zu Christus sind die Begründung der Jüngerschaft des Getauften, die im Abendmahl erneuert und bekräftigt wird, sowie der Ruf in die Nachfolge zu einem christusförmigen Leben verbunden; insofern hat die Taufe zugleich ethische Implikationen.

Die Taufe sozialisiert den Einzelnen auch auf elementare Weise, indem sie ihn in den Leib Christi als die Gemeinschaft aller Getauften und Glaubenden an allen Orten und zu allen Zeiten sowie in die konkrete Gemeinde eingliedert. Axt-Piscalar unterstreicht die Bedeutung der konkreten Sozialgestalt von Kirche und des geschichtlich vermittelten Lebens- und Überlieferungszusammenhangs, in dem das Evangelium die

Menschen erreicht und gelebt wird. Dies stellt theologisch gesehen eine Implikation dessen dar, dass der christliche Glaube in einem geschichtlichen Geschehen, dem Evangelium *in persona* Jesu Christi, gründet. Und es entspricht zudem der grundlegenden Sozialität des Menschen, dass das Glaubensleben des Einzelnen in der konkreten Gemeinschaft der Glaubenden angebildet, beheimatet, gepflegt und genährt wird.

Ulrich Heckel unterstreicht in seinen Ausführungen zu den biblischen Aussagen die Bedeutung, die der Taufbefehl für das Selbstverständnis der christlichen Kirche hat: Sie kommt ihrer ekklesiologischen Bestimmung nach, indem sie im Auftrag des auferweckten Gekreuzigten zu den Menschen hinget, tauft und lehrt. „Gehet hin, ist wieder neu zu lernen“, so Heckel. Die Taufe verlangt ebenso „die Fortsetzung im Lehren und Lernen: von Seiten der Gemeinde in der Vermittlung christlicher Inhalte ..., von Seiten des Täuflings ein lebenslanges Lernen, Festhalten, Bewähren und Bewahren dessen, was Jesus für das Leben in der Nachfolge gelehrt hat und in den Briefen des Neuen Testaments weiter entfaltet wird.“ Einem einseitig schöpfungstheologisch ausgerichteten Taufverständnis gegenüber betont Heckel zum einen die vom Neuen Testament bezeugte christologische Dimension der Taufe. Sie begründet „die Aufnahme in die Schicksalsgemeinschaft mit Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen“. Zum anderen betont er ihre ekklesiologische Dimension. Diese begründet die Aufnahme in den Leib Christi als der Einheit aller Glaubenden und Getauften wie auch in die konkrete Gemeinde.

Die Taufe ist, so stellt Heckel heraus, Heilsgabe Gottes, indem sie den Täufling mit Christus verbindet und der Mensch der Empfangende ist. Glaube und Nachfolge gehören zu den

geistgewirkten Wirkungen der Taufe.⁵ Was das Taufritual angeht, so plädiert Heckel dafür, die Beistandszusage, mit der der Taufbefehl schließt, als ein Kriterium für die Wahl des Taufspruchs anzusehen, der mithin nicht ins gänzliche Belieben der Tauffamilie gestellt sein kann, sondern den gewissmachenden Zusage-Charakter, der dem Taufgeschehen als Ganzem eignet, zum Ausdruck bringen sollte.

Michael Herbst fragt, ob der theologischen Hochschätzung der Taufe, wie sie in Theologie und Kirche gemeinhin vertreten wird, auch eine praktische Sorgfalt im kirchlichen Leben sowohl mit denjenigen, welche die Taufe begehren, als auch mit denen, die bereits getauft sind, entspricht. Er greift die theologische Grundaussage auf, dass die Taufe nicht bloß Anfangspunkt, sondern verlässlicher Grund und Bezugspunkt bzw. lebensüberspannende Zusage der Gnade und Treue Gottes ist, die im Leben des Getauften auch greifen soll, und konfrontiert die kirchliche Praxis mit seiner Kernfrage: „Gibt ihnen die gemeindliche und pastorale Begleitung genügend mit auf den Weg zum bzw. im Glauben?“ Diese Frage stellt sich verstärkt in einem Kontext, der immer weniger bzw. gar nicht von volkskirchlichen Strukturen geprägt ist.

Die Überlegungen von Herbst zielen auf eine Erneuerung bzw. Stärkung des Katechumenats, insbesondere in Gestalt von *Kursen zum Glauben*, die es in unterschiedlichen Formaten, auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden zugeschnitten, den regionalen Gegebenheiten der Gemeinden vor Ort angemessen, geben sollte. Deren Aufgabe besteht darin, den theo-

5 Zum Verhältnis von Taufe und Glauben im NT und den Implikationen für das gegenwärtige theologische Verständnis siehe die differenzierten Ausführungen von HECKEL, 47 ff.

logischen Grundsinn der Taufe zu vermitteln und vor allem auch ihre Bedeutung als eine Einweisung in die Praxis des christlichen Lebens in der Nachfolge zu erhellen. Folgerichtig geht es Herbst nicht allein um Vermittlung der Glaubensgehalte, so nötig diese für das mündige Christsein sind, sondern auch darum, „zum kontinuierlichen Anschluss an Orte anzuregen, an denen das Leben aus der Taufe durch Wort und Sakrament gefördert und erhalten wird“. In der Wahrnehmung solcher katechetischer Verantwortung sieht Herbst eine der möglichen und notwendigen Antworten auf seine provozierende Frage, die sich die volkshkirchliche Praxis der Taufe gestellt sein lassen muss: „Wie können wir interessierten Menschen mehr bieten als Mitgliedschaft in einer ehrwürdigen Institution?“

Heinrich de Wall klärt über die geltenden kirchenrechtlichen Regelungen im Blick auf Taufe und Kirchenmitgliedschaft auf. Mit Bedacht wird die grundsätzliche Vorordnung der theologischen Begründung vor der Rechtsregelung betont – so, wenn es heißt: „Unter welchen Voraussetzungen eine Taufe anzuerkennen ist, muss aufgrund theologischer Kriterien bestimmt werden.“ Diese Frage ist gegenwärtig relevant im Blick auf den Ritus, den sogenannte „freie Taufanbieter“ vollziehen. Wenn das von diesen vollzogene Ritual als gültig vollzogene Taufe angesehen werden kann, wofür die Kriterien theologisch zu klären sind,⁶ dann stellt dies einen Fall dar, der, so de Wall, im Kirchlichen Mitgliedschaftsrecht der EKD nicht geregelt ist. Von daher zieht de Wall die Folgerung: „Die Mitgliedschaft in einer Kirche der EKD kann dann dadurch begründet werden, dass der Betreffende sich als

⁶ Zur Frage der Bedingungen für die »Gültigkeit« der Taufe siehe AXT-PISCALAR, 26f., sowie NITSCHKE, 149 ff.

evangelischer Christ bekennt und einer der Gliedkirchen der EKD beitrifft. Ein solcher Beitritt ist aber im KMitglG.EKD nicht geregelt [...] Sofern ein praktisches Bedürfnis dafür erkennbar ist, wäre empfehlenswert, das KMitglG.EKD für diesen Fall zu ergänzen: also den Fall, dass ein Getaufter keiner christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, aber sich einer der Gliedkirchen der EKD anschließen möchte.“ Dies würde einer auch rechtlich nachvollziehbaren Regelung entsprechen.⁷

In einem Abschnitt „Alternative Formen der Mitgliedschaft“ wägt de Wall des Weiteren die in der entsprechenden Diskussion vorgebrachten Argumente für eine „Schnuppermitgliedschaft“ bzw. eine gestufte Kirchenmitgliedschaft ab, die er aus rechtlicher Perspektive im Ganzen gesehen für nicht überzeugend hält.

Stefan Ark Nitsche legt zunächst die einschlägigen Aussagen aus der *Taufagende der VELKD* sowie aus den *Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD* dar und entwickelt darauf aufbauend und auf der Grundlage des theologischen Verständnisses der Taufe Prüfkriterien für den Umgang mit aktuellen Herausforderungen in der pastoralen Praxis. Er geht auf das Taufgespräch und die Rolle von Eltern und Paten ein, in dem es um den vermittelnden Ausgleich von familiären Erwartungen und Wünschen mit den wesentlichen theologischen Aspekten der Taufe zu tun sein sollte. Er leitet dazu an, auf die Erwartungen auf Seiten der Tauffamilien im Gespräch einzu-

⁷ Anders gelagert sind Fälle, in denen Menschen, z. B. vermehrt Flüchtlinge, sagen, sie seien getauft, ihre Taufe jedoch nicht mit einem Taufschein nachweisen können. Auch diese Fälle sind von dem geltenden KMitglG.EKD nicht erfasst und bedürften einer ergänzenden Regelung. Dazu siehe NITSCHKE, 149 ff.

gehen, jedoch die theologischen Aspekte der Taufe zur Geltung zu bringen und diese – etwa im deutenden Durchgang durch den Gottesdienst – zu erläutern, über ihren theologischen und existenziellen Sinn aufzuklären.

Zur anleitenden Orientierung für die pastorale Praxis unterscheidet Nitsche „unverzichtbare und verbindliche Teile der Taufhandlung“ von solchen, die einer freieren Gestaltung offenstehen. Die Frage der „Gültigkeit“ der Taufe wird mit Verweis auf die *Magdeburger Erklärung* und die darin formulierte Bestimmung einer gültig vollzogenen Taufe ökumenisch verantwortet. Wie mit Getauften, aber aus der Kirche Ausgetretenen pastoral umzugehen ist, bildet eine Frage, die angesichts der Zahl der betreffenden Menschen zunehmend an Gewicht gewinnt. Sie ist vor dem Hintergrund auszutragen, dass eine gültig vollzogene Taufe unverbrüchlich ist, mithin der Getaufte weiterhin als Getaufter anzusehen, pastoral entsprechend zu begleiten und auf die ekklesiologischen Implikationen der Taufe hin anzusprechen ist.

In anderer Weise spielt die Frage der Gültigkeit der Taufe bei den Riten eine Rolle, welche die sogenannten „freien Taufanbieter“ vollziehen. Diese Rituale sind daraufhin zu prüfen, ob die Kriterien einer gültig vollzogenen Taufe gegeben sind. Wenn sie gegeben sind, so argumentiert Nitsche, dann ist die Taufe anzuerkennen, auch wenn sich der Vollsinn der Taufe nach gemeinevangelischer Auffassung erst dann verwirklicht, wenn der Täufling auch in den konkreten Überlieferungs- und Lebenszusammenhang einer Gemeinde eintritt. Vor diesem Hintergrund wägt Nitsche die seelsorgerlichen und kirchenrechtlichen Implikationen ab, die zu bedenken sind, wenn ein von einem „freien Taufanbieter“ Getaufter den Eintritt in eine konkrete Kirchgemeinde vollziehen möchte.

Mit diesem Buch will der Theologische Ausschuss der VELKD eine Orientierung geben für Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenvorsteher und Ehrenamtliche, die mit theologischen Fragen nach dem Sinn der Taufe, mit deren rechtlichen Implikationen sowie der Gestaltung der konkreten Taufpraxis befasst sind. Die Texte richten sich aber auch an alle Getauften sowie solche, die die Taufe anstreben, und wollen dazu anregen, dem Sinn der Taufe und ihrer Bedeutung für das eigene Leben nachzudenken. Jeder Text wurde im Theologischen Ausschuss der VELKD intensiv diskutiert. Für ihre jeweiligen Texte zeichnen die Autorin und die Autoren in besonderer Weise verantwortlich. Der Theologische Ausschuss versteht das Buch gleichwohl als einen gemeinsam getragenen Beitrag zur Verständigung über die Taufe vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen.

Den Beiträgen angefügt sind zwei grundlegende Texte Martin Luthers zum Verständnis der Taufe, sein *Sermon vom heiligen hochwürdigen Sakrament der Taufe* (1519) und der Abschnitt zur Taufe aus dem *Großen Katechismus* (1529), die zur Lektüre eigens empfohlen seien.

Es fügt sich gut, dass dieses Buch im Jahr des Reformationsjubiläums erscheinen kann und auf seine Weise bekräftigt, „dass man die Taufe als kostbar ansehe und wertschätze“⁸.

Christine Axt-Piscalar

Vorsitzende des theologischen Ausschusses der VELKD

Claas Cordemann

Referent für theologische Grundsatzfragen der VELKD

⁸ Gr. Kat., UG, 612.

Die Bedeutung der Taufe für das ganze Leben des Christenmenschen¹

1. Zusammengehörigkeit von individualisierendem und sozialisierendem Charakter der Taufe

Für das lutherische und das gemeinevangelische Verständnis der Taufe sind zwei Aspekte grundlegend, die unauflösbar miteinander verbunden sind. Zum einen hat die Taufe einen zuhöchst individualisierenden Charakter: Sie gilt dem konkreten Individuum, das bei seinem Namen gerufen und dem der durch die Taufe zugesagte Gnadenbund Gottes versinnbildlicht und leibhaft zuteil wird. Dieser Gnadenbund wird einmal vollzogen und steht unverbrüchlich über dem ganzen Leben des Getauften bis zu seiner eschatologischen Vollendung. In der Taufe wird der je eigene Name des Täuflings

¹ Die folgenden Ausführungen geben keine umfassende Entfaltung lutherischer Tauflehre, sondern beschränken sich auf Grundzüge, die im Blick auf aktuelle Herausforderungen in der Taufpraxis eine Orientierung am theologischen Grundsinn der Taufe geben wollen. Zu einer ausführlichen Darlegung des lutherischen Taufverständnisses vgl. CHRISTINE AXT-PISCALAR, Taufe – Sünde – Buße bei Luther und in den Lutherischen Bekenntnisschriften, in: THEODOR SCHNEIDER/GUNTHER WENZ (Hrsg.), Gerecht und Sünder zugleich? Ökumenische Klärungen, Freiburg i.Br. 2001, 168–184; vgl. ferner DIES., Das lutherische Verständnis von der Taufe als Gnadengabe, in: DAGMAR HELLER (Hrsg.), Die Gnade Gottes und das Heil der Welt, ÖR.B 79, Frankfurt am Main 2007, 93–106.

mit dem Namen des dreieinigen Gottes zusammengesprochen und die heilsame Zugehörigkeit des Täuflings zu Jesus Christus ein für allemal begründet.² Diese Zugehörigkeit zu Jesus Christus wird im Glauben persönlich angeeignet und kommt so zu ihrer existenzbestimmenden Wirkung im Leben des Christenmenschen. Die Taufe beruft den Täufling zugleich in die individuelle Jüngerschaft und Nachfolge. Dieser, der bei seinem Namen Gerufene, definitiv Christus Zugehörige,³ ist dazu berufen, in seinem individuellen Leben Christus konkret Gestalt werden zu lassen. So gehören der sakramentale Charakter der Taufe als einer unverbrüchlichen Gabe Gottes und ihre existenzbestimmende Aneignung im persönlichen Glauben und der Nachfolge unauflöslich zusammen; und so kommt die Bedeutung der Taufe für das Ganze des

² Der Christusbezug der Taufe gehört unabdingbar zum theologischen Grundsinn der Taufe. Daran ist gegenüber einer einseitig schöpfungstheologisch orientierten Auslegung des Taufgeschehens auf Seiten der Taufbegehrenden sowie der Taufenden festzuhalten. Zum theologischen Grundsinn der Taufe gehört ebenso, dass sie die Jüngerschaft des Täuflings begründet und in die Nachfolge beruft. Auch diese Dimension darf im Blick auf die Taufe nicht marginalisiert werden. Eine „theologische Engführung“ im Sinne einer sich verstärkenden Deutung der Taufe „ausschließlich vom ersten Glaubensartikel her“ beanstandet HERBST und konstatiert: „Weder der Aspekt der rettenden Gnade (zweiter Glaubensartikel) noch der Ruf in die gehorsame Lebensgestalt des Christen (dritter Glaubensartikel) kommen auch nur annähernd gleichwertig zur Geltung.“ (siehe HERBST, 119) Beide Aspekte werden in dem Beitrag von HECKEL anhand des biblischen Befundes als schlechthin grundlegend für das Verständnis der Taufe im NT herausgearbeitet.

³ Vgl. GERHARD EBELING, Dogmatik des christlichen Glaubens Bd. III, Der Glaube an Gott den Vollender der Welt, Tübingen 42012, 320: „Sie [die Taufe] macht den Täufling geradezu zum Einzelnen, indem er persönlich daraufhin mit Namen angesprochen wird, daß seine Übereignung an Christus etwas Definitives hat.“

christenmenschlichen Lebens zum Tragen, welche in der eschatologischen Vollendung des Lebens zu ihrer endgültigen Verwirklichung gelangt.

Zum anderen *sozialisiert* die Taufe den Täufling auf theologisch elementare Weise: Er wird in den Leib Christi als die Gemeinschaft aller Getauften und Glaubenden an allen Orten und zu allen Zeiten aufgenommen. Die Kirche als Leib Christi wiederum ist nach lutherischer und gemeinevangelischer Auffassung keine bloß unsichtbare Größe, sondern hat sichtbare Zeichen. Sie wird gegenwärtig dort, wo diese Zeichen gegeben sind, nämlich in der um Wort und Sakrament versammelten Gemeinde als der konkreten Gestalt der Kirche (CA VII).⁴ Dies gilt auch dann, wenn die konkrete Gottesdienstgemeinde ein *corpus permixtum* aus wahrhaft Glaubenden, gastweise und interessiert Teilnehmenden, distanziert Teilnehmenden und Ungläubigen darstellt. Denn der Kirche ist verheißen, dass, wo das Evangelium verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden, Jesus Christus gegenwärtig ist und durch seinen Geist Glauben weckt, erhält und stärkt.⁵ Im Vollzug der Taufe kommt so

4 Dass die Taufe diese ekklesiologische Bedeutung hat, wird von den Taufbegehrenden im Raum der Kirche im Allgemeinen gesehen und auch affirmiert. Sie wird hingegen im Fall der Taufe von sogenannten „freien Taufanbietern“ bestimmt negiert, und damit bleibt ein Grundmoment des theologischen Sinngehalts der Taufe, der auf die Einbindung des Täuflings in den Lebens- und Überlieferungszusammenhang einer konkreten Gemeinde zielt, unberücksichtigt.

5 Dies soll das Verständnis von Gemeinde nicht auf die um Wort und Sakrament versammelte Gemeinde eingrenzen. Es gibt darüber hinaus vielfältige Vollzüge, in denen sich der Lebens- und Überlieferungszusammenhang der christlichen Gemeinde ausdrückt. Festzuhalten ist jedoch, dass die Gemeinde von Wort und Sakrament als den Kernvollzügen gemeindlichen Lebens lebt.